

**Richtlinie
über die finanzielle Förderung regionalbedeutsamer Projekte und Vorhaben im
Bereich Klimaschutz in der Region Hannover (Leuchtturmrichtlinie)**

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert innerhalb des Regionsgebietes regionalbedeutsame Projekte zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2050. Alle zu fördernden Projekte sollen den weitreichenden Anforderungen an den Klimaschutz im Sinne des „Masterplan Stadt und Region Hannover I 100% für den Klimaschutz“¹ genügen

Förderfähige Projekte können z.B. sein:

- Handlungsorientierte Energiekonzepte,
- Entwicklung klimaeffizienter Neubauprojekte,
- Entwicklung klimaeffizienter Gewerbegebiete,
- Erstellung eines Solarkatasters (bspw. für Gewerbeflächen),
- Bürgeranlagen für erneuerbare Energie,
- Bildungsarbeit für den Klimaschutz,
- Speichertechnologien.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

2.1 Förderfähige Projekte sollen folgende Kriterien erfüllen:

1. Das Vorhaben unterstützt nachweislich die Zielsetzung des Masterplan 100%² und leistet einen bedeutsamen Beitrag auf dem Weg zur klimaneutralen Region 2050.
2. Das Vorhaben überzeugt durch hohe Innovationskraft oder durch besonders vorbildhafte Lösungen.
3. Das Projekt ist dazu geeignet, als Vorbild besonders öffentlichkeitswirksam kommuniziert zu werden.

¹ Weiterführende Informationen im Internet unter der Adresse www.klimaschutz2050.de

² Reduzierung der Treibhausgase um 95% sowie des Energieverbrauchs um 50% bis zum Jahr 2050

- 2.2 Die maximale Förderung ist je Projekt auf 100.000 € begrenzt. Je Projekt ist nur ein Antrag zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Höchstförderbetrag abgewichen werden.
- 2.3 Eine Förderung wird bis maximal 85% der Kosten des geförderten Projektes gewährt.

3. Art der Finanzierung

- 3.1 Die Förderung erfolgt als projektgebundener Zuschuss und ist nicht rückzahlbar.
- 3.2 Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 3.3 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit festgesetztem Höchstbetrag.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner und Kommunen der Region Hannover sowie Unternehmen, Vereine und Verbände mit Sitz in der Region Hannover.

5. Antragsfristen

- 5.1 Es wird zweimal im Jahr über die Gewährung von Förderungen entschieden. Für die Bearbeitung der Anträge gelten jeweils der 28.02. und der 31.07. eines Jahres als Stichtage.
- 5.2 Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.
- 5.3 Sofern der Antrag nicht alle zur Bewilligung der Förderung erforderlichen Angaben enthält, sind die nachgeforderten Unterlagen und Informationen innerhalb der von der Region Hannover festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in doppelter Ausführung und in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen. Inhalte des Antrages sind:
- Eine erläuternde Projektbeschreibung,
 - eine Erläuterung, wie die unter Punkt 2.1 genannten Kriterien erfüllt werden sollen,
 - eine Kostenkalkulation,
 - ein Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Fördermittel Dritter oder formloser Bestätigung, dass keine Fördermittel Dritter in Anspruch genommen werden,
 - eine formlose Bestätigung, dass mit dem Projekt, für das die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
 - soweit möglich eine Berechnung der eingesparten klimaschädigenden Emissionen (einschließlich Vorkette).
- 6.2 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7. Fachkommission

- 7.1 Im Anschluss an die Stichtage werden die bis dahin eingegangenen Anträge von einer Fachkommission bewertet, die die zu fördernden Projekte vorschlägt.
- 7.2 Die Fachkommission setzt sich zusammen aus
- der Umweltdezernentin / dem Umweltdezernenten der Region Hannover,
 - sechs Abgeordneten der Regionsversammlung,
- 7.3 Die Fachkommission kann bei Bedarf um beratende Mitglieder erweitert werden.
- 7.4 Die Zusammensetzung der Regionsabgeordneten in der Fachkommission erfolgt in analoger Anwendung der für die Besetzung von Ausschüssen in der Region Hannover maßgeblichen Regelungen.

8. Bewilligung

- 8.1 Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 8.2 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, trifft die Region Hannover anhand der Übereinstimmung der Anträge mit dem Verwendungszweck und den Förderkriterien eine Entscheidung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Auswahl.
- 8.3 Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

9. Auszahlung

- 9.1 Zur Auszahlung des Zuschusses sind die im Bewilligungsbescheid genannten Auszahlungsunterlagen innerhalb der im Förderbescheid genannten Frist nach Bewilligung des Projekts bei der Region Hannover einzureichen.
- 9.2 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um zwölf Monate verlängert werden.
- 9.3 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der von der Region Hannover festgesetzten Frist einzureichen.
- 9.4 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung der Förderung. Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

10. Kumulierung

- 10.1. Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.
- 10.2. Die Region Hannover prüft, ob eine Förderung des Projekts ausschließlich oder zusätzlich aus Bundes- und/oder Landesförder- oder Darlehensprogrammen möglich ist.
- 10.3. Wenn und soweit auf das Gebiet oder Teilgebiete der Region Hannover begrenzt andere ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Förderprogramme

für gleiche Fördergegenstände bestehen, kann jeweils nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.03.2018 in Kraft.

Hannover, 06.03.2018